

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

6. Stück vom Jahre 1870.

N^o XVI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 4. Januar 1870, die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund betreffend.

Nachdem mit dem 1. Januar d. J. auch die Vorschriften des 3. Theils der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni v. J. in Kraft getreten sind, so sehen Wir Uns veranlaßt, die Fürstlichen Landrathsämter, sowie die Gemeinde-Behörden auf folgende Punkte aufmerksam zu machen.

1. Als Allgemeines Erforderniß für den Gewerbebetrieb im Umherziehen stellt das Bundesgesetz in polizeilicher Beziehung den Besitz eines Legitimationscheines hin. Ein solcher Schein ist jedoch nicht erforderlich in nachstehenden Fällen:
 - 1) Zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues (§. 55 der Gewerbeordnung a. E.).
 - 2) Zum Verkauf oder Ankauf von Brennmaterialien und Victualien, d. h. von Lebensmitteln zum unmittelbaren Genuß (§. 8 der Ausführungs-Verordnung zur Gewerbe-Ordnung vom 25. September 1869, Gesetzsammlung S. 175).
 - 3) Zum Verkauf oder Ankauf der in §. 23 der Ausführungs-Verordnung vom 8. Juli 1864 verzeichneten Gegenstände des gemeinen Verbrauchs (§. 8 a. a. D.).